



Wie an und für sich normale Frauen zu Hexen wurden

Hexenverfolgungen (Teil 1)

Glauben Sie an Zauberei? An dunkle Mächtschafften, die nur aus Teufels Küche kommen können? Sind Sie beunruhigt und fühlen sich den Entwicklungen der Welt ohnmächtig ausgeliefert? Wirklich nicht?

Vor 500 Jahren war das für viele unserer Vorfahren gar keine Frage: Hexen waren nicht nur sehr real, sie konnten einem auch äusserst gefährlich werden!

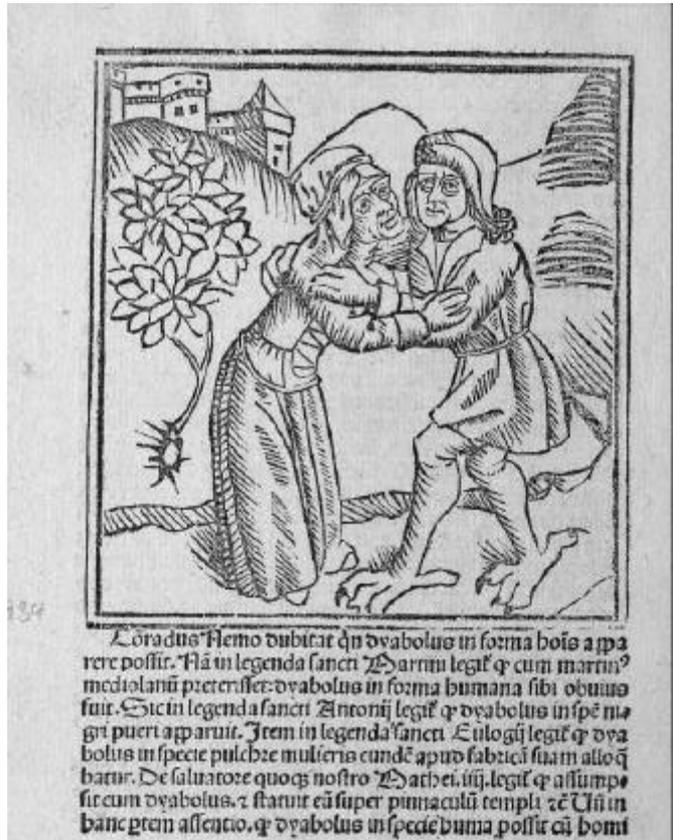
Am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, man zählte das Jahr 1484, erliess Papst Innozenz VIII. seine Hexenbulle, in der er die wesentlichen Malefizien von Hexen und Zauberern im Detail aufführte. Neu war dieser Katalog keineswegs. Erst die Erfindung von Buchdruck und günstig herstellbaren Flugblättern aber ermöglichte eine massenhafte Verbreitung solcher Ideen in breiten Bevölkerungsschichten.

Drei Jahre nach der Papstbulle veröffentlichten die beiden deutschen Inquisitoren Heinrich Institor und Jacob Sprenger ihr berühmt-berüchtigtes Werk «*Malleus maleficarum*», den sog. «*Hexenhammer*», eine wahre Enzyklopädie der Hexenverfolgung. Sie traten damit eine Lawine los. Der *Hexenhammer* von 1487 spitzte die Verfolgung im wesentlichen auf Frauen zu und gab genaue Anweisungen, wie Hexen zu entdecken und zu überführen seien. Viele weitere Autoren entdeckten das gruselige Thema. Ulrich Molitor, aus dessen Werk über zaubernde Frauen obenstehende Abbildung stammt, ist einer von ihnen.

Warum richtete sich der «*Hexenhammer*» gegen Frauen? Verschiedene Historiker sind der Ansicht, dass der härtere Konkurrenzkampf zu Beginn der Neuzeit und die damit verbundene Ausgrenzung von Frauen aus Handel und Handwerk eng mit dem Phänomen der Hexenverfolgung zusammenhängt. Ausserdem konnten Frauen nicht selbständig vor Gericht klagen, brauchten dafür einen Mann. In einer Zeit rasanten Wandels und totaler Verunsicherung auf existentieller Ebene blühen Verschwörungstheorien aller Art; das ist heute nicht anders als damals. Die Menschen suchten Erklärungen für das über sie hereinbrechende Unglück. Schuldige mussten her! Die Versuchung war gross, sie in alten, alleinstehenden oder randständigen Frauen zu finden.

Für die weltliche Obrigkeit lag es bald nahe, Hexerei als Sonderverbrechen einzustufen. Und sei es bloss, weil die Untertanen eben an Hexen glaubten. Denn wenn der Vorwurf der Schandzauberei im Raum stand, war die öffentliche Sicherheit in Gefahr. Ob tatsächliche oder bloss eingebildete Gefahren bestanden – die Behörden mussten handeln, wollten sie die Unruhe in den Griff bekommen. Deshalb mussten auch weltliche Gerichte urteilen – nicht die kirchlichen.

Der «*Hexenhammer*» empfahl die Verfahrensgrundsätze des Inquisitionsprozesses. Geheime, schriftliche Verhandlung und Folter als Beweismittel wurden für diese Art von Kapitalverbrechen



Verführung durch den Teufel - Holzschnitt aus
Molitor, *De lamiis et phitonicis mulieribus*, 1498
Quelle: Server für die Frühe Neuzeit

Der Volksglaube der Frühen Neuzeit hielt die sogenannte *Teufelsbuhlschaft* für möglich. Frauen traute man daher die Beherrschung von Zauberkraften zu.

auch in protestantischen Gebieten üblich. Ausserordentliche Verbrechen verlangen schliesslich nach entsprechenden Ermittlungsmethoden.

Folter schien das einzig angemessene Mittel zu sein. Die Anwendung dieser Methode führte aber unweigerlich dazu, dass praktisch jedes einigermaßen hinreichende Indiz auch eine Verurteilung zur Folge hatte. Die Angeklagten konnten fast nur verlieren. Denn was sie auch taten oder sagten – oft wurde es a priori als Ausdruck ihrer Verbindung mit dem Teufel ausgelegt. Und manchmal gestanden die Gefolterten alles, was man von ihnen hören wollte – nur um von der furchtbaren Qual fürs erste befreit zu werden. Wobei sie meist ahnten, dass die Chance, lebend davonzukommen, verschwindend klein war. Dennoch gab es unerschrockene Frauen.

Die letzte Hexenverfolgung in Weyach

Elsbetha Schüepin aus Weyach wurde im Mai 1640 auf Befehl der Obrigkeit in Zürich durch den Stellvertreter des konstanzer Obervogts in Kaiserstuhl verhaftet und mehrmals «*peinlich*» befragt – also auch gefoltert. Darüber gibt ein Protokoll vom 6. August 1640 Auskunft:

«2mahlen, aber ohne gwicht, jedes mahl 1/4 stund hangendt uffzogen worden, hat nichts bekhenndt, anderst der bluothundt zue Wiach sye an jrer marter schuldig, sy sye khein hex, wolle auch nit also sterben. Jtem man solle sie nuhr tödten, und ob man sie 3, 4 und mehr wochen also hangen ließe, khöndte sie nichts bößes ussagen. Und die, so wider sie geredt, haben die unwahrheit vorgeben. Aiß sie ab dem foltersail ledig worden, hat sie geredt, sy wolte, sie were ein hex, damit sie von der marter entlediget wurde» (StAZH A 27.161)

Schliesslich wurde sie gegen Leistung von «*urfhedt*», also dem unter Eid abgegebenen Versprechen, erlittene Feindschaft nicht zu rächen, auf freien Fuss gesetzt. Elsbetha Schüepin war zwar mit dem Leben davongekommen. Man darf aber annehmen, dass sie nach der Rückkehr ins Dorf keinen leichten Stand hatte und für immer ein Verdacht an ihr hängen blieb.

Vor 300 Jahren: Der letzte Hexenprozess in unserer Region

Der erste Zürcher Hexenprozess fand 1487 gegen eine aus Oberwil bei Dägerlen stammende Frau statt. Sie wurde lebendig eingemauert!
vgl. <http://www.snl.ch/dhs/>

Im April 1701 fand das letzte Hexentribunal im Alten Zürich statt. Ein regelrechter Massenprozess: 32 Einwohner von Wasterkingen klagten gegen 13 ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Vorwurf: Ausübung von schwarzer Magie in Feld und Stall. Bilanz: 7 Frauen und 1 Mann wurden verurteilt, hingerichtet und verbrannt.



Hexenflug – Titelbild aus Johannes Weyer: "De praestigis daemonum", 1566 Quelle: Server für die Frühe Neuzeit <http://www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung/>

Das Theater für den Kanton Zürich arbeitet an einem Stück über den Wasterkinger Hexenprozess !

Geplante Vorstellungen: Wasterkingen: Donnerstag, 10. Mai 2001, Premiere; Samstag, 12. Mai; Sonntag, 13. Mai (Doppelvortrag). Freitag und Samstag, 18./19. Mai.
Weitere Vorstellungen im ganzen Kanton in der Spielzeit 2001/2002.

Literatur:

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996, p. 384f

Heinemann Evelyn: Hexen und Hexenangst. Eine psychoanalytische Studie des Hexenwahns der frühen Neuzeit. 2. Auflage. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998.

Die weiteren Artikel in der Serie "Hexenverfolgungen" erscheinen ab MGW September 2001. Der vollständige Text aus oben erwähnter Quellensammlung war in MGW April 1997, Seiten 10-12 abgedruckt.